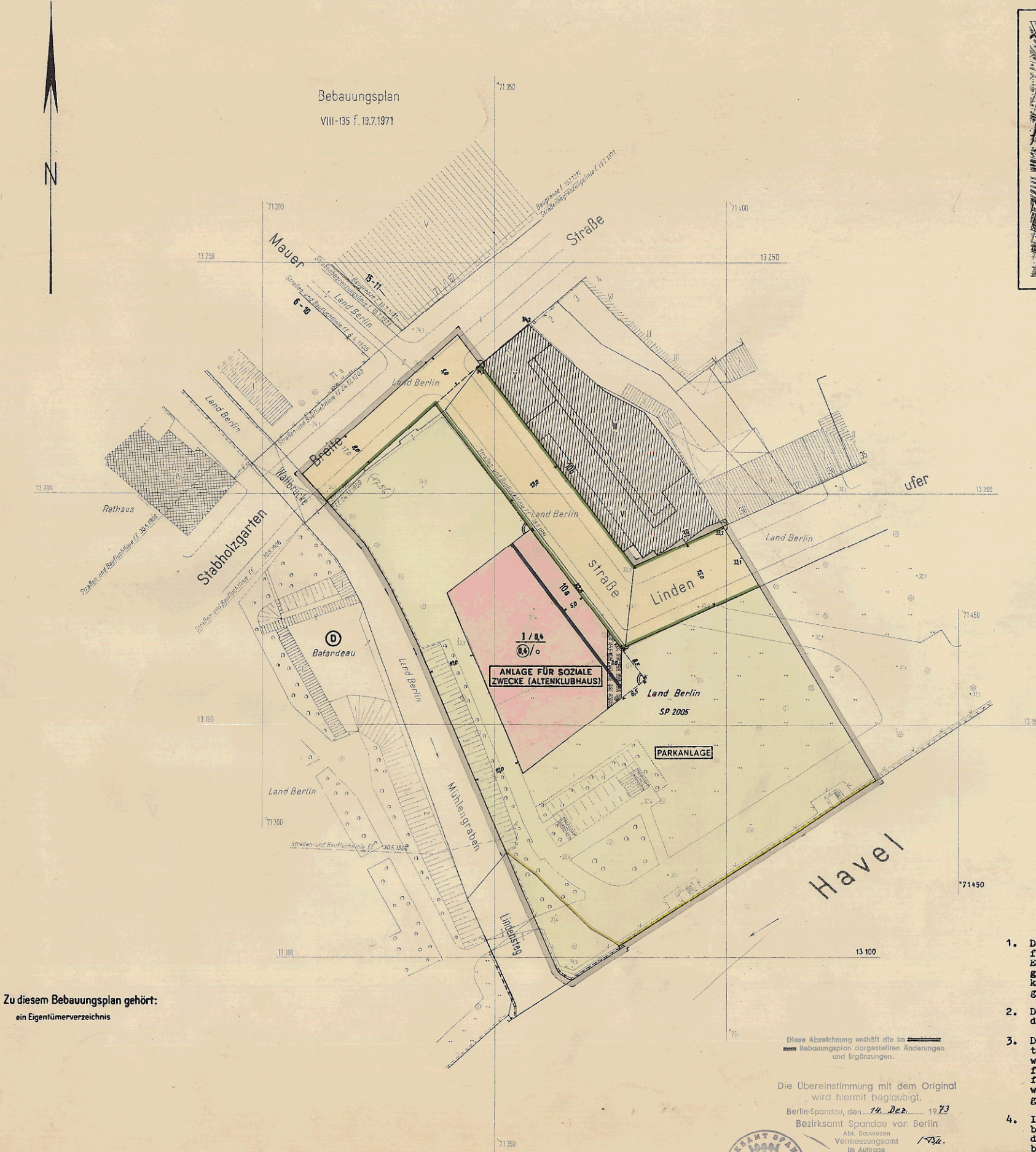


Zu diesem Bebauungsplan gehört:
ein Eigentümerverzeichnis



Diese Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 14. Dez. 1973

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

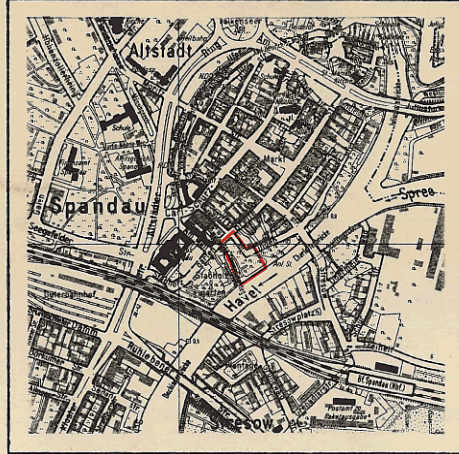
Vermessungsamt

Im Auftrage

fin

Vermessungsoberamtsrat

Übersichtskarte 1:10 000



Bebauungsplan VIII-150

für eine Teilfläche des Geländes
zwischen Breite Straße, Mauerstraße, Lindenufer,
Charlottenstraße, Havel und Mühlengraben und
für Abschnitte der Mauerstraße und des Lindenufers
im Bezirk Spandau

Maßstab 1:500



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:		
Baugrundfläche, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder -flächen der baulichen Anlagen	(Bau)WO	WS
im reinen Wohngebiet	(Bau)WO	WR
im allgemeinen Wohngebiet	(Bau)WO	WA
im Dorfgebiet	(Bau)WO	WD
im Mischgebiet	(Bau)WO	MI
im Kerngebiet	(Bau)WO	KE
im Gewerbegebiet	(Bau)WO	GE
im Industriegebiet	(Bau)WO	GI
im Wochenendhausgebiet	(Bau)WO	SW
im Sondergebiet	(Bau)WO	SO
für den Gemeinbedarf	(Bau)WO	SO
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	zul. Bm	m ²
Zulässige Größe der Baumasse	zul. CF	m ²
Zulässige Größe der Geschossfläche		
Verkehrsflächen:		
Straßenverkehrsflächen		
Öffentliche Parkflächen		
Private Verkehrsflächen		
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:		
Grünflächen:		
Flächen für die Landwirtschaft:		
Flächen für die Forstwirtschaft:		
Sonstige Festsetzungen:		
Flächen für Stellplätze		
Flächen für Garagen		
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze		
Flächen für Garagenstellplätze		
Flächen für Garagenstellplätze mit Stellplätzen		
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen:		
die privatrechtlichen Zwecken dienen		
von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		
Nachrichtliche Übernahmen		
Naturschutzgebiet		
Landschaftsschutzgebiet		
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		
Wasserschutzgebiet		
Eintragungen als Vorschlag		
Gebäude		
Stellplatz		
Garage		
Tiefgarage		
Kinderspielfeld		
Planunterlage		
Öffentliches Gebäude		
Wohngebäude mit Durchfahrt		
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		
Geschäftsgebäude		
Mauer		
Zaun, Hecke		
Brücke		
Gewässer		
Geländehöhe, Straßenhöhe		
Öffene Garagen		
Tiefgarage		
Kennlichmachungen		
Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen		
Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen		

- ### Planergänzungsbestimmungen
- Die Bebauungstiefe beträgt im Bereich des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu der rückwärtigen Grundstücksgrenze zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
 - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange des zuständigen Unternehmensträgers nicht entgegenstehen.
 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 29. März 1973

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

gez.: Langer
Amtsleiter

Für den Leiter der Abteilung
gez.: v. Pich-Lipinski
Bezirksstadtrat

gez.: Stroschein
Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 16.5.73 erhalten und wurde in der Zeit vom 12.6.73 bis 12.7.73 öffentlich ausgestellt.

Berlin-Spandau, den 13.7.73

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

gez.: Abert
Amtsleiter i.V.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 8. November 1973

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
gez.: Dr. Riebschläger